Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

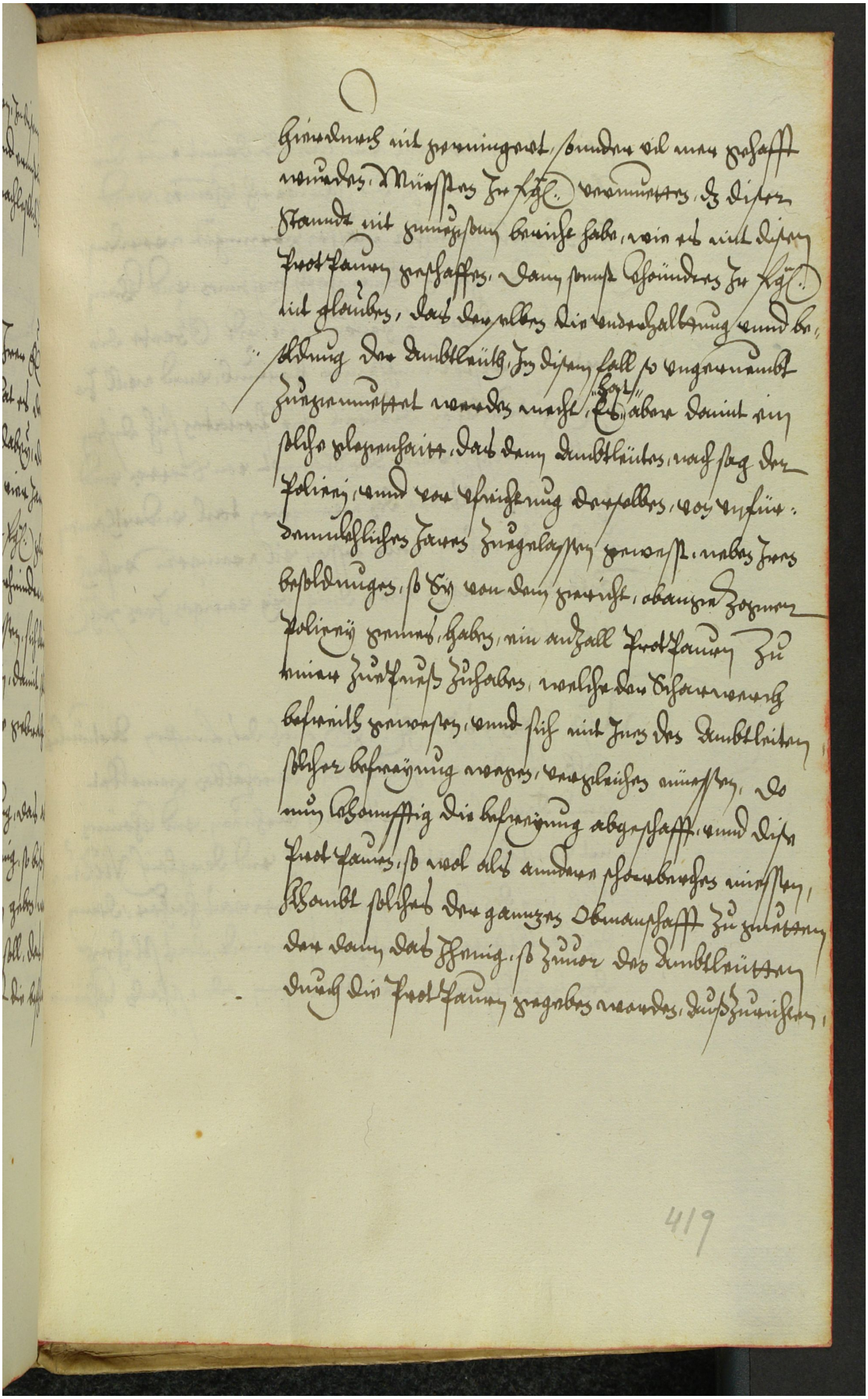

Hinderuch mit geringgeat, sonder vil mer gehafft
werdes. Müssten Ihr Kh. Gn. erinnerts, E. dieser
Stannd mit zimmgsam bericht habe, wie es mit dieser
Frot Kauer gehaffts. Dann sonst schönderes Ihr Kh.
mit glaubes, dass dasselbes die underhaltung und be-
stellung des dumbleuts, In diesem fall so ungemaubt
hinzumutet werdes mocht. Es aber damit ein
solche gelegenheit, dass dem dumbleutes, nach sag der
Polizey, und von ehrigkeit desselbes, von ehrlich:
demselbigen Jares hingelassen gewesst, neben Jers
besoldunges, so Ihm von dem gericht, ebenzu Zegmen
Polizey genomen, habes, ein anzahl Frot Kauer zu
mier zuthuen zuhabes, welche den Schatzmeisch
beschwerlich gewesen, und sich mit Jers des dumbleuten
solcher beschwerung wegen, vergleiches müssen, so
nun Schumftig die beschwerung abgestaff, und diese
Frot Kauer, so wol als andere schadenbrechs müssen,
Schaubt solches des ganzes Obmanschaff zu zuleiten
der dann das Ihenig, so zuvor des dumbleuten
durch die Frot Kauer gegeben werdes, durchzuneihen,